## **ZBB 2002, 334**

BGB §§ 826, 852 Abs. 1 a. F.

Pflicht des Terminoptionsvermittlers zur unmissverständlichen Aufklärung über Gewinnchancenreduzierung durch Aufschläge auf die Optionsprämie

BGH, Urt. v. 28.05.2002 - XI ZR 150/01 (OLG Hamm), ZIP 2002, 1289 = DB 2002, 1497 = WM 2002, 1445

## Amtliche Leitsätze:

- 1. Terminoptionsvermittler haben optionsunerfahrene Kunden unmissverständlich, schriftlich und in auffälliger Form darauf hinzuweisen, dass Aufschläge auf die Börsenoptionsprämie das Chancen-Risiko-Verhältnis aus dem Gleichgewicht bringen und dazu führen, dass die verbliebene, bei höheren Aufschlägen geringe Chance, insgesamt einen Gewinn zu erzielen, mit jedem Optionsgeschäft abnimmt.
- 2. Wird Schadensersatz wegen unzureichender Aufklärung über die Risiken von Warentermin- oder Optionsgeschäften verlangt, beginnt die Verjährungsfrist nicht, bevor der Gläubiger die Umstände kennt, aus denen sich die Rechtspflicht zur Aufklärung ergibt.